

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **Benutzungssatzung für die städtischen Gebäude „Altes Schulhaus Wurlitz“, „Altes Schulhaus Pilgramsreuth“ und die Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Rehau**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für folgende städtische Gebäude:

- a) Altes Schulhaus, Wurlitz
- b) Altes Schulhaus, Pilgramsreuth 83
- c) Alle Feuerwehrgerätehäuser im Eigentum der Stadt Rehau.

Die Benutzung der übrigen städtischen Gebäude und Anlagen, insbesondere des Jugendzentrums, der Stadtbücherei und der städtischen Museen ist gesondert geregelt.

### **§ 2 – Öffentliche Einrichtung**

Die in § 1 a) – c) aufgeführten Gebäude sind öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Soweit sich nicht aus der Art ihrer Widmung bereits Einschränkungen für die Verwendung ergeben, wird hierzu noch bestimmt, daß eine Benutzung nicht möglich ist, für

- a) Zwecke von Einzelpersonen
- b) Veranstaltungen, bei denen auch Getränke und/oder Speisen ausgegeben werden.
- c) Politische Parteien oder politische Gruppierungen.

Die Einschränkungen nach Buchstabe b) und c) gelten nicht in Ortsteilen, in denen die städtischen Einrichtungen die einzigen Versammlungsräume darstellen.

Die Regelung der Eingemeindungsverträge aus dem Jahre 1978 wird durch diesen § 2 nicht eingeschränkt.

Das Recht der Feuerwehren, unter ihrer Regie in ihren Feuerwehrgerätehäusern Feste abzuhalten, bleibt unberührt.

### **§ 3 - Antrag und Genehmigung**

Die Benutzung ist rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage, bei der Stadtverwaltung – Hauptamt – zu beantragen. Es ist dabei ein bei der Veranstaltung anwesender verantwortlicher Leiter über 18 Jahre anzugeben.

Die Genehmigung wird diesem Leiter oder dem Antragsteller grundsätzlich schriftlich erteilt. Hierbei ist jedoch auf die Belange der Dauernutzungsberechtigten abzustellen.

Nach anderen Bestimmungen vorgesehene Genehmigungen oder Anmeldungen werden dadurch nicht ersetzt.

### **§ 4 - Haftung und Versicherung**

Die Stadt Rehau haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Soweit der Schaden auf den Zustand der Gebäude zurückzuführen ist, haftet die Stadt Rehau nur, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten vorliegt.

Die Benutzer haften der Stadt Rehau für die Schäden, die durch sie, oder durch von Ihnen eingeladene Dritte verursacht werden

Bei besonderen Veranstaltungen kann die Stadt Rehau den Abschluß einer Versicherung für Personen- und Vermögensschäden verlangen. Der Stadt Rehau ist dieser Nachweis dann vorzulegen.

### **§ 5 - Verstöße**

Wenn Benutzer mehrfach gegen getroffene Benutzungsbestimmungen oder besonders grob gegen solche Bestimmungen verstoßen, kann Ihnen durch die Verwaltung eine weitere Benutzung untersagt werden.

Der Verwaltungs- und Finanzsenat ist von solchen Ausschlüssen zu unterrichten.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsregelung vom 01.03.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 25.05.2001

Pöpel,  
1. Bürgermeister